



Kanton Graubünden
Gemeinde Hinterrhein

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Ausscheidung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Hinterrhein, CH-7438 Hinterrhein

Kontaktperson

Georg Trepp, Gemeindepräsident

+41 78 745 35 74

georg.trepp@bluewin.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung

+41 81 258 34 45

s.sauter@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

Dezember 2016 / Oktober 2017 / März 2018

Bearbeitungsstand

30. April 2018

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Wesentliche Ziele und Inhalte	4
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	5
2.6	Gemeindeversammlung	5
2.7	Beschwerdeaufgabe	5
3	Grundlagen	6
3.1	Grundlagen des Bundes	6
3.2	Grundlagen des Kantons	6
4	Gewässerraumausscheidung	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Hinterrhein	7
4.3	Räppierbach	8
4.4	Marschinbach	9
4.5	Nülandbächli	9
4.6	Kleingewässer	9
5	Bereinigung Festlegungen Natur- und Landschaftsschutz	9
5.1	Auenperimeter	9
5.2	Flachmoor	9
6	Massnahmen im Zusammenhang mit der Melioration	10
7	Festlegungen in den Planungsmitteln	10
7.1	Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan	10
7.2	Baugesetz	10

Anhang 1: Ergebnisse Vorprüfung

Anhang 2: Gutachten Aue Waffenplatz (Projekte Naturschutz GmbH)

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Gleichzeitig erfolgt eine Bereinigung der Schutzfestlegungen betreffend Auengebieten und Flachmooren.

1.2 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision werden für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Hinterrhein der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine Koordination mit dem laufenden Melioration, insbesondere bezüglich der Anpassung des Güterwegnetzes. Im Weiteren erfolgt eine Bereinigung der Schutzfestlegungen zu den Auengebieten und Flachmooren.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die heutige rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Hinterrhein wurde im Wesentlichen am 20. März 2009 von der Gemeindeversammlung erlassen und am 10. November 2009 mit Beschluss Nr. 1090 von der Regierung genehmigt.

Im rechtskräftigen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan wird der Gewässerraum mittels Gewässerabstandslinien definiert. Diese Gewässerraumausscheidung erfolgte vor der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung und entspricht daher nicht mehr den heutigen Anforderungen.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Hinterrhein beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr S. Sauter eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Auftragserteilung	September 2016
Bearbeitung der Planungsmittel	Sept. – Nov. 2016
Kantonale Vorprüfung	Dez. 2016 – Juni 2017
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	03.11. – 02.12.2017
Beschlussfassung	6. April 2018
Genehmigung Regierung	Sommer 2018

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde Ende Dezember 2016 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 20. Juni 2017 äussert sich die Amtsstelle zur vorliegenden Teilrevision. Die Wesentlichen Empfehlungen und Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 1 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes enthalten.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 03.11. bis 02.12.2017. Während der Mitwirkungsaufgabe sind keine Anträge eingegangen.

2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Im Zusammenhang mit der Projektierung einer neuen Werkleitung im Bereich des Nülandbächli wurde nach der Mitwirkungsaufgabe eine geringe seitliche Verschiebung des Gewässerraumes des Nülandbächli im Einmündungsbereich in den Hinterrhein vorgenommen. Mit der Verschiebung kann gewährleistet werden, dass die Leitungsführung ausserhalb des Gewässerraumes erfolgt.

2.6 Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 6. April 2018 beschlossen.

2.7 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgte vom 13. April bis 12. Mai 2018.

3 Grundlagen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung haben die betroffenen Bundesämter folgende Merkblätter erlassen:

- Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE und des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 18. Januar 2013.
- Gewässerraum und Landwirtschaft, Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt BAFU, Bundesamtes für Landwirtschaft BLW und Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 20. Mai 2014.

Diese sind bei der Festlegung der Gewässerräume zu berücksichtigen.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Hinterrhein besteht namentlich für den Hinterrhein ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Hinterrhein ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Hinterrhein
- Räppierbach
- Nülandbächli
- Gadastattbach
- Weitere kleinere Wiesenbächli

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25'000 Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Hinterrhein

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum für den Hinterrhein von der Mündung Räppierbach bis Ende des Panzerschiessplatzes 76 m bzw. 60 m vom Räppierbach bis zur Gemeindegrenze zu Nufenen.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse, der Gewässernutzung sowie der bestehenden Breite des Hinterrheins werden für die Ausscheidung des Gewässerraumes folgende neuen Abschnitte gebildet:

Abschnitt 1: Gemeindegrenze Nufenen bis Mündung Räppierbach

Der Abschnitt entspricht der Grundlagenkarte des ANU. Aufgrund des grösseren Gefälles gegenüber der Ebene „Nüland“ sowie des engeren Flussbetts ist eine Abschnittsbildung an dieser Stelle zweckmässig. Der Gewässerraum wird gemäss Grundlagenkarte mit 60 m ausgedehnt.

Abschnitt 2: Mündung Räppierbach bis Kraftwerk

Es handelt sich um einen sehr flachen Abschnitt im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gestützt auf bereits erfolgte Vorabklärungen zum Gewässerraum im Zusammenhang mit der Verlegung eines Kabelblocks entlang des Hinterrheins, sowie auf Basis der Grundlagenkarte wird der Gewässerraum mit 75 m festgelegt.

Der Gewässerraum wird auf dem gesamten Abschnitt lateral verschoben. Massgebliche Abgrenzung bildet der gewässerabgewandte Rand des bestehenden Landwirtschaftsweges. Somit liegt auch der Kabelblock sowie die hinterliegenden Landwirtschaftsflächen ausserhalb des Gewässerraumes.

Abschnitt 3: Kraftwerk bis Mündung Maseggbach

Die mittlere, bestehende Breite des Gewässers ist in diesem Abschnitt geringer als im Abschnitt 2. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist stark eingeschränkt. Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 2.0 resultiert eine Gewässerraumbreite von 70 m.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt eine laterale Verschiebung wie in Abschnitt 2. Der Gewässerraum korrespondiert damit auch weitgehend mit dem bestehenden, extensiv genutzten Uferstreifen (Parzelle Nr. 527).

Abschnitt 4: Mündung Maseggbach bis Ende Panzerschiessplatz

Ausgehend von einer bestehenden Breite von 15 m und einem Korrekturfaktor von 2.0 (stark eingeschränkte Breitenvariabilität) resultiert eine Gewässerraumbreite von 60 m. Obwohl sich der Abschnitt grösstenteils innerhalb des Sömmerungsgebietes befindet, wird infolge der bestehenden militärischen Bauten und Anlagen eine Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Die Besitzstandsgarantie der bestehenden Bauten richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

4.3 Räppierbach

Abschnitt 1: Mündung Hinterrhein bis A13

Der unterste Abschnitt des Räppierbachs befindet sich innerhalb des Sömmerungsgebietes. Im Sinne der Vollständigkeit wird dennoch ein Gewässerraum festgelegt. Die Breitenvariabilität ist nur wenig eingeschränkt. Der resultierende Gewässerraum von 37 m wird lateral verschoben, um die landwirtschaftliche Nutzung der Parzelle Nr. 657 zu optimieren.

Abschnitt 2: A13 bis Ende Verbauung

Aufgrund der bestehenden Uferverbauung ist die Breitenvariabilität in diesem Abschnitt als stark eingeschränkt einzustufen. Die Gewässerraumbreite entspricht mit 37 m jener des Abschnitts 1.

Abschnitt 3: Ende Verbauung bis Waldareal

In Abstimmung auf die Abschnitte 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung des ökomorphologischen Zustandes wird der Gewässerraum auch in diesem Abschnitt mit 37 m festgelegt. Zur Gewährleistung einer angemessenen Bewirtschaftung wird der Gewässerraum lateral bis an den gewässerabgewandten Rand des „Bessertaweg“ verschoben.

4.4 Marschinbach

Für den Marschinbach erfolgte im Zusammenhang mit einer ökologischen Ersatzmassnahme die Festlegung einer Naturschutzzone. Die Gewässerraumbreite von 14 m wird daher auf den Perimeter der Naturschutzzone angepasst bzw. erhöht. Im Bereich der Parzellen Nr. 509 und 510 erfolgt eine lateral verschobene Anordnung des Gewässerraumes.

4.5 Nülandbächli

Der Gewässerraum des Nülandbächli wird im Hinblick auf das Strassenbauprojekt an der A13 bereits entsprechend dem künftigen Zustand ausgeschieden. Die Gewässerraumbreite des Nülandbächli beträgt 11 m. Der Gewässerraum wird unter Berücksichtigung der Bewirtschaftung sowie aktueller Projekte für Werkleitungen teilweise lateral verschoben.

4.6 Kleingewässer

Für Kleingewässer (Wiesenbächli etc.) mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum. Das Bächli im Gebiet Cassana ist in der Landeskarte 1:25'000 dargestellt. Es handelt sich jedoch wie weitere Gewässer in diesem Bereich (welche nicht in der Landeskarte enthalten sind) um ein Kleinstgewässer. Auf eine Gewässerraumausscheidung wird daher für dieses Gewässer verzichtet.

5 Bereinigung Festlegungen Natur- und Landschaftsschutz

5.1 Auenperimeter

Anlässlich der letzten Revision der Ortsplanung wurde die Gemeinde Hinterrhein angewiesen, die nutzungsplanerische Umsetzung der lokalen Aue „Tallstafel“ zu überprüfen. Diese Pendenz wurde nun im Rahmen der vorliegenden Teilrevision aufgenommen. Gestützt auf eine Neubeurteilung und Begehung zeigt sich, dass in diesem Gebiet keine Aue (mehr) besteht. Gestützt auf die Beurteilung beantragt die Gemeinde daher die Löschung der Aue im kantonalen Inventar.

5.2 Flachmoor

Nebst der Beurteilung des Auenperimeters wurde zudem festgestellt, dass die Abgrenzung der Flachmoore (bzw. Naturschutzzone) im Gebiet Tallmatt nicht mit der tatsächlichen Situation und der Bewirtschaftung übereinstimmt. Die Abgrenzung der Naturschutzzone wird daher entsprechend angepasst. Dies allerdings unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Hangbereich (keine Zuweisung zur Naturschutzzone).

6 Massnahmen im Zusammenhang mit der Melloration

Im Gebiet „Nüland“ ergeben sich aufgrund der Gewässerraumausscheidung rund 1.2 ha Landfläche, welche neu extensiv zu bewirtschaften sind. Zur Kompensation soll im Bereich der Zufahrt zur Materialdeponie das bisherige Sömmerungsgebiet neu als landwirtschaftliche Nutzfläche umgewidmet werden. Das Land ist aufgrund der Topografie und der Erschliessung für eine intensivere Bewirtschaftung geeignet. Dieser Abtausch der LN-Flächen bildet nicht Bestandteil der Nutzungsplanung und wird daher lediglich als Hinweis dargestellt.

7 Festlegungen in den Planungsmitteln

7.1 Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Der Gewässerraum wird als Gewässerraumzone festgelegt. Die bisherigen Gewässerabstandslinien werden aufgehoben bzw. durch die neue Gewässerraumfestlegung abgelöst.

Entsprechend der Überprüfung der Flachmoorabgrenzung bei Tallmatt wird die Naturschutzzone neu festgelegt.

7.2 Baugesetz

Im Baugesetz werden die Bestimmungen zur Gewässerraumzone gemäss Formulierung im Musterbaugesetz ergänzt (Art. 19A neu).

Chur, 30. April 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung, DR